

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.351/0001-V/5/2016

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU DR. MARTINA LAIS

FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER (DATENSCHUTZ)

PERS. E-MAIL • MARTINA.LAIS@BKA.GV.AT

BIRGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202843, -202526

IHR ZEICHEN • BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs):

Zu Z 6 (§ 146 Abs. 2):

Nach den Erläuterungen soll künftig bei Fehlen der Entscheidungsfähigkeit einer volljährigen Person ein „unabwendbares Hindernis im Sinn des § 146 Abs. 2 zweite Variante ABGB“ vorliegen, das einem gültigen Widerspruch dieser Person entgegen steht. In der Regelung wird aber auf ein „unabwendbares Ereignis“ abgestellt, was auf eine einmalige Begebenheit oder einen zumindest zeitlich begrenzten Zustand hinzudeuten scheint. Fraglich erscheint daher, ob der – durchaus wohl auch über einen längeren Zeitraum hinweg andauernde – Umstand, dass es einer volljährigen Person an Entscheidungsfähigkeit mangelt, als „Ereignis“ in diesem Sinne qualifiziert werden kann. Dies sollte überprüft werden.

Zu Z 9 (§ 153 Abs. 2):

Die Ausführungen zu Z 6 gelten sinngemäß.

Zu Z 21 (§ 192 Abs. 3):

Nach den Erläuterungen entspricht der vorgeschlagene zweite Satz in § 192 Abs. 3 dem bisherigen § 192 Abs. 2 zweiter Satz ABGB. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist die Ersetzung der Zustimmung nach dem Entwurf aber vorgesehen, „soweit keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen“ (und nicht wie nach der bisherigen Regelung „wenn keine gerechtfertigten Gründe ... vorliegen). Daraus könnte (auch im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 195 Abs. 3) der Schluss gezogen werden, dass etwa auch eine teilweise Ersetzung der Zustimmung möglich sein soll. Dies sollte überprüft und entweder der Wortlaut der Regelung abgeändert oder die Erläuterungen präzisiert werden.

Zu Z 49:

Zu § 240:

Die Frage, was unter „entsprechender Unterstützung“ zu verstehen ist, könnte zu Unklarheiten führen. Dies sollte daher überprüft und gegebenenfalls – etwa durch einen Verweis auf andere Bestimmungen (zB § 241 Abs. 3, sofern nur die darin genannten Arten der Unterstützung erfasst sein sollen) – klar gestellt werden.

Zu § 241:

Ausgehend von den Erläuterungen handelt es sich bei der in der vorgeschlagenen Bestimmung genannten „bevollmächtigte(n) Person“ (nur) um eine Person, die aufgrund einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt wurde. Um allfällige Unklarheiten hinsichtlich der Reichweite des Begriffs auszuschließen, wird angeregt, dies in Abs. 1 (etwa durch das Wort „(Vorsorgevollmacht)“ nach „bevollmächtigte Person“) zu präzisieren.

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein Erwachsenenvertreter „freilich auch dann vom Gericht zu bestellen“ sei, wenn der von der betroffenen Person bevollmächtigte Vertreter seine Aufgaben nicht erfüllt. Dem scheint der Wortlaut des Abs. 2 entgegen zu stehen, wonach kein Erwachsenenvertreter tätig werden kann, wenn die betroffene Person „durch eine Vorsorgevollmacht (für die Besorgung ihrer Angelegenheiten bloß) vorgesorgt“ hat. Dies sollte überprüft werden.

Zu § 245:

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung hat die Eintragung des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht sowie die Eintragung einer gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das, von der Notariatskammer eingerichtete (§ 140b Abs. 1 NO), Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) künftig konstitutive Wirkung. Diese Eintragungen sollen gemäß den vorgeschlagenen §§ 263, 267 und 270 vom Erwachsenenschutzverein, einem Notar oder einem Rechtsanwalt vorgenommen werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen haben diese die Eintragung aber abzulehnen und den Umstand der Ablehnung im ÖZVV einzutragen (s. jeweils Abs. 2 der oben angeführten Bestimmungen). Aus den Erläuterungen (so etwa zu § 263 Abs. 2 und zu § 267 Abs. 2) ergibt sich zwar, dass eine eingetragene Ablehnung einer späteren (gleichlautenden) Eintragung nicht entgegensteht, sofern sich die Umstände (etwa hinsichtlich der Entscheidungsfähigkeit) geändert haben. Wenn bzw. soweit durch die Ablehnung der Eintragung jedoch – insbesondere im Hinblick auf die künftige konstitutive Wirkung der Eintragung – subjektive Rechte einer beteiligten Person (insb der betroffenen oder der bevollmächtigten Person) betroffen sein können, könnte es geboten sein, dieser Person die Möglichkeit einzuräumen, die Ablehnung (mittels eines Rechtsmittels) zu bekämpfen. Dies sollte geprüft werden.

Zu § 246:

Im Hinblick auf die konstitutive Wirkung der Eintragung des Widerspruchs bzw. des Widerrufs im ÖZVV sollte geprüft (und gegebenenfalls näher erläutert) werden, ob die Eintragung auch von anderen Personen neben dem Vertreter (der möglicherweise ein Interesse daran haben könnte, dass diese Eintragung nicht erfolgt) veranlasst werden können soll bzw. wie vorzugehen wäre, wenn die betroffene Person den Widerspruch bzw. Widerruf anderen Personen gegenüber „zu erkennen gibt“.

Zu § 250:

Unklar erscheint, warum die Verpflichtung nach Abs. 3, in wichtigen Angelegenheiten der Personensorge die Genehmigung des Gerichts einzuholen, nur für Erwachsenenvertreter und nicht auch für Vorsorgebevollmächtigte gelten soll. Dies gilt insbesondere im Vergleich zum gewählten Erwachsenenvertreter, da dieser – ebenso wie der Vorsorgebevollmächtigte – auf der persönlichen Willensbildung der vertretenen Person beruht und auf unbestimmte Zeit eingerichtet ist. Dies sollte überprüft und gegebenenfalls abgeändert oder begründet werden.

Zu § 251:

Auch insofern erscheint unklar, warum die Bemühungspflicht gemäß dem zweiten Satz der Bestimmung nicht auch den Vorsorgebevollmächtigten treffen soll (gilt sie doch nach den Erläuterungen etwa auch für Erwachsenenvertreter, die bloß zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit eingesetzt werden). Der Umstand, dass – wie im letzten Satz der Erläuterungen festgehalten wird – die persönliche Betreuung durch den Vorsorgebevollmächtigten vereinbart werden kann, scheint weder der grundsätzlichen Feststellung, dass keine (automatische) entsprechende Verpflichtung bestehe noch der Bemühungspflicht entgegen zu stehen. Dies sollte überprüft werden.

Die Formulierung „umfassend betreut“ sollte auch im Wortlaut der Regelung konkretisiert werden.

Zu § 253:

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird angeregt, den zweiten Satz in Abs. 3 umzuformulieren, etwa wie folgt: „Sollte die Behandlung aus diesen Gründen tunlichst binnen zwei Wochen durchgeführt werden und hat die volljährige Person

noch keinen zustimmungsberechtigten Vertreter, ist die Zustimmung im Zweifel zunächst nicht erforderlich.“ Dadurch würde insbesondere von vornherein deutlicher, dass der zweite Satz – im Gegensatz zum ersten Satz – den Fall betrifft, dass die betreffende Person (noch) keinen zustimmungsberechtigten Vertreter hat.

Zu § 254:

Angeregt wird, auch in Abs. 3 – ähnlich wie zu § 253 Abs. 3 vorgeschlagen – die Wortfolge „aufgrund dieser Gefahrenmomente“ durch die Wortfolge „aus diesen Gründen“ zu ersetzen.

Zu § 257:

Nach den Erläuterungen soll eine sofortige Änderung des Aufenthaltsortes einer vertretenen Person zulässig sein, sofern – bis zur gerichtlichen Genehmigung – eine Rückkehrmöglichkeit besteht. Dies spiegelt sich im Wortlaut der Regelung nicht wider, wonach eine dauerhafte Wohnortänderung *vorher* der gerichtlichen Genehmigung bedarf, und sollte insofern überprüft werden.

Zu § 261:

Unklar erscheint die Bedeutung des Wortes „nur“ in der vorgeschlagenen Regelung, zumal in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass die Vollmacht auch „für alle denkbaren Arten“ von Angelegenheiten erteilt werden kann. Dies sollte überprüft werden.

Zu § 262:

Nach den Erläuterungen ist der Vollmachtgeber über die Möglichkeit der Gesamtvertretung „prominent“ zu informieren. Eine solche (besondere) Verpflichtung ist aber aus dem Wortlaut des Abs. 2 betreffend den Inhalt der Belehrungspflicht des Vollmachtgebers nicht erkennbar. Dies sollte überprüft werden.

Zu § 263:

Nach den Erläuterungen soll die Entstehung der Vorsorgevollmacht von der Registrierung ihres Wirksamwerdens im ÖZVV abhängig sein. Wirksam wird die (bereits eingetragene) Vorsorgevollmacht sodann mit dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, Abs. 1 zweiter Satz umzuformulieren. Klarer erschiene es etwa, statt „kann“ das Wort „darf“ (vgl. LRL 34) und statt „nur insoweit eingetragen werden, als der

Vollmachtgeber die ... Entscheidungsfähigkeit verloren hat“ die Formulierung „erst dann eingetragen werden, wenn der Vollmachtgeber die ... Entscheidungsfähigkeit verloren hat“ zu verwenden.

Unklar erscheint, ob eine Ablehnung der Eintragung des Wirksamwerdens einer – bereits eingetragenen – Vorsorgevollmacht im ÖZVV auch mit der Begründung erfolgen dürfte, dass Zweifel am Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers im Zeitpunkt der Errichtung der Vorsorgevollmacht oder an der Eignung des Bevollmächtigten (und damit mit Gründen, die eigentlich der Errichtung bzw. Eintragung der Vorsorgevollmacht selbst entgegen gestanden wären) vorliegen. Dies sollte überprüft und gegebenenfalls klargestellt werden.

Zu § 265:

Nach den Erläuterungen zu Abs. 1 sind die Vertretungsbefugnisse im Bevollmächtigungsvertrag „bestimmt“ anzuführen. Dies ergibt sich nicht aus dem Wortlaut der Regelung, wonach es genügt, „die Vertretungsbefugnisse des Erwachsenenvertreters festzulegen“. Dies sollte überprüft werden.

Nach Abs. 2 kann im Bevollmächtigungsvertrag vorgesehen werden, dass die Außenwirksamkeit von Vertretungshandlungen des Erwachsenenvertreters von der Einwilligung der vertretenen Person abhängig ist. Unklar ist, wie ein gewählter Erwachsenenvertreter in diesem Fall vorzugehen hat, wenn eine vertretene Person in eine Vertretungshandlung nicht einwilligt und dadurch ihr Wohl gefährdet (vgl. dazu etwa das, auch in den Erläuterungen angesprochene, Mitspracherecht gemäß dem vorgeschlagenen § 242, wonach der Erwachsenenvertreter eine Äußerung der vertretenen Person zugunsten ihres Wohls unberücksichtigt lassen kann). Dies sollte überprüft und gegebenenfalls abgeändert oder (in den Erläuterungen) klargestellt werden.

Zu § 271:

Zu Abs. 2 gilt die zweite Anmerkung zu § 251 betreffend die Formulierung „umfassend betreut“ sinngemäß.

Zu Z 52 (§ 865):

Im Hinblick darauf, dass die Geschäftsfähigkeit nun – wie die Erläuterungen ausführen – erstmals im ABGB geregelt werden soll, sollte überprüft werden, ob ausdrücklich normiert werden sollte, dass die Regelungen über die

Geschäftsfähigkeit auch auf „geschäftsähnliche Handlungen“ anwendbar sind (was nach den Erläuterungen „nach herrschender Meinung“ gegeben sei).

Gleiches wird hinsichtlich der Möglichkeit einer „partiellen Geschäftsfähigkeit“ angeregt (vgl. Erläuterungen zu § 865 Abs. 1, Pkt. 2.).

Zu Z 53 (§ 1034):

Nach dem Wortlaut der Regelung scheint der gerichtliche Erwachsenenvertreter (s. § 271 des Entwurfs) nicht von Abs. 1 erfasst zu sein. Aus den Erläuterungen ergibt sich jedoch, dass vom Begriff der „gesetzlichen Vertretung“ all jene Phänomene erfasst sein sollen, bei denen die Vertretung einer gewissen gerichtlichen Kontrolle unterworfen ist. Dies sollte überprüft werden (zumal auch der – ebenfalls vom Gericht bestellte – Kurator erfasst ist).

Zu Art. 2 (Änderung des Ehegesetzes):

Zu Z 9 (§ 40 Abs. 2):

Unklar erscheint, warum für den Beginn der Frist für eine Aufhebungsklage gemäß § 35 keine ausdrückliche Regelung mehr vorgesehen ist. Dies sollte überprüft und gegebenenfalls abgeändert oder (in den Erläuterungen) begründet werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes):

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 1 Z 1):

Im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 4 sollte überprüft werden, ob die Wortfolge „Fähigkeit zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft“ aus Gründen der Klarheit durch das Wort „Partnerschaftsfähigkeit“ ersetzt werden könnte.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 2):

Im Hinblick auf den (aus der vorgeschlagenen Neuformulierung des Abs. 2 resultierenden) Entfall der (bisherigen) Z 2 und 3 sollte überprüft werden, ob auch die Wortfolge „und dem Anlass der Erkrankung“ in Abs. 4 entfallen müsste.

Zu Art. 5 (Änderung des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes):**Zu Z 2 (§ 65a Abs. 5):**

Angemerkt wird, dass die vorgeschlagenen Änderungen des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (im Gegensatz zu den sonstigen Bestimmungen des 2. ErwSchG) mangels besonderer Inkrafttretensbestimmung mit dem, auf die Kundmachung im BGBI. folgenden Tag in Kraft treten würden. In den Erläuterungen wird jedoch ausgeführt, dass die bisherige Bestimmung des § 8 Abs. 3 (erst) „im Zuge der Neuordnung der Regelungen über die Vertretung und Einwilligung volljähriger Personen“ entfallen soll. Dies sollte überprüft werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Außerstreitgesetzes):**Zu Z 8 (§§ 117 bis 131):****Zu § 120a:**

Im Hinblick darauf, dass eine mündliche Verhandlung künftig nur mehr bei entsprechendem Antrag der betroffenen Person oder wenn das Gericht sie für erforderlich erachtet, durchzuführen ist, erscheint angesichts der Formulierung der vorgeschlagenen Bestimmung („hat das Gutachten rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung ... zu übermitteln“) unklar, ob überhaupt und wenn ja, wann das Gutachten übermittelt werden muss, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Auch die Erläuterungen klären diese Frage nicht. Dies sollte überprüft werden.

Zu § 127:

Gemäß Abs. 1 soll die Verständigung von in dieser Bestimmung genannten Angehörigen von der Einleitung eines Bestellungsverfahrens durch das Gericht u.a. dann unterbleiben, wenn die betroffene Person „zu erkennen gibt, dass sie eine solche Verständigung nicht will“. Offenbar ist also nicht zwingend erforderlich, dass die betroffene Person dem Gericht gegenüber ausdrücklich vorbringt, dass sie eine solche Verständigung nicht will. Um aber allfällige Unklarheiten in Bezug auf ein solches „zu-erkennen-geben“ von vornherein auszuschließen, wird angeregt, die diesbezüglichen Anforderungen (zumindest) in den Erläuterungen näher zu konkretisieren.

Zu Z 34 (§ 141) (Datenschutz):

Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass es sich bei den in § 141 Abs. 1 zweiter Satz genannten „sensiblen personenbezogenen Daten“ um Daten zum Gesundheitszustand des Erblassers handelt. Dazu ist anzumerken, dass das höchstpersönliche Grundrecht auf Datenschutz mit dem Tod erlischt (im Gegensatz etwa zum Recht auf Privatsphäre) und Verstorbene damit grundsätzlich – außer etwa bei Vorliegen bestimmter Erbkrankheiten – keinen Datenschutz genießen. Somit können Verstorbene in der Regel auch keine sensiblen personenbezogenen Daten (siehe § 4 Z 2 DSG 2000) haben.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, im Gesetzestext nicht auf „sensible personenbezogene“ Daten, sondern nur allgemein auf „Informationen zum Gesundheitszustand des Erblasser“ Bezug zu nehmen, um auch solche Informationen zu erfassen, die nicht mehr dem DSG 2000 unterliegen.

Zu Art. 9 (Änderung des Bundesgesetzes über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern)

Zu Z 4 (§§ 2 bis 4e):

Zu § 3:

Unklar erscheint das Verhältnis zwischen § 2 Abs. 1 Z 5 und § 3 Abs. 1. Während aus ersterer Bestimmung folgt, dass die Beschäftigung von mindestens fünf hauptberuflichen Vollzeitkapazitäten eine Voraussetzung für die Feststellung der Eignung eines Vereins darstellt, wird der Verein durch zweitere Bestimmung dazu verpflichtet, hauptberufliche Mitarbeiter auszubilden und bekanntzugeben oder namhaft zu machen. Aus den vorgeschlagenen Bestimmungen scheint somit zu folgen, dass ein Verein jedenfalls über fünf hauptberufliche Mitarbeiter verfügen muss und sodann weitere hauptberufliche Mitarbeiter ausbilden und namhaft machen muss. Dies sollte überprüft und gegebenenfalls abgeändert oder näher erläutert werden.

Zu § 4a:

Gemäß Abs. 1 Z 7 hat der Verein u.a. abzuklären, „ob das Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters einzustellen oder fortzusetzen ist“. Zunächst wird angemerkt, dass diese Entscheidung (wie auch in den Erläuterungen ausgeführt wird) vom Gericht zu treffen ist, weshalb eine Umformulierung angezeigt

erscheint (wie zB „ob Gründe für eine Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters gegeben sind“). Ferner wird angemerkt, dass der Verein – wie in den Erläuterungen ausgeführt wird – „stets nur eine Einschätzung aus seiner professionellen sozialarbeiterischen Sicht liefern“ kann. Insbesondere bei der Entscheidung über eine Einstellung können aber im Einzelfall auch psychologische bzw. medizinische Einschätzungen von Relevanz sein (Sachverständigengutachten sollen im gerichtlichen Verfahren aber erst nach einer allfälligen Fortsetzungsentscheidung [die auf Basis der Abklärung durch den Verein erfolgt] eingeholt werden können, vgl. den vorgeschlagenen § 120a AußStrG). Auch insofern sollte eine Formulierung vermieden werden, aus der sich der Eindruck ergibt, dass die Entscheidung über die Einstellung allein vom Ergebnis der Abklärung durch den Verein abhängt.

Die in Abs. 2 vorgesehene vierwöchige Frist soll „tunlichst“ eingehalten werden. Im Hinblick auf den Umstand, dass die Abklärung durch den Verein nach dem vorgeschlagenen § 117a AußStrG künftig zwingend erfolgen muss und das Gericht nur auf Grundlage eines Berichts nach § 4a ESchuVG über die Fortsetzung des Verfahrens entscheiden soll (s. die Erläuterungen auf Seite 57 zu § 118 AußStrG), sollte überprüft werden, ob auch eine Regelung über die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist eingeführt werden sollte.

Unklar erscheint, ob „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ nach dem vorgeschlagenen Abs. 3 die Unterstützung im Sinne des vorgeschlagenen § 241 Abs. 3 ABGB darstellt oder ob dieser Begriff anders zu verstehen ist. Dies sollte überprüft werden (gegebenenfalls könnten ein Verweis auf das ABGB in die Bestimmung oder aber nähere Darlegungen in die Erläuterungen aufgenommen werden). Um allfällige Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung der Formulierung „erweitert abklären“ in Abs. 3 von vornherein auszuschließen, wird außerdem angeregt, die notwendigen Eckpunkte einer solchen Abklärung in den Erläuterungen darzustellen.

Zu § 4e:

Nach den Erläuterungen soll es auch möglich sein, nur einen Teil der, in dieser Bestimmung angegebenen, Kosten zu verrechnen. Nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung handelt es sich bei den Beträgen, die jeweils zu verrechnen sind, jedoch nicht um Höchstbeträge. Vielmehr scheinen sie fix vorgegeben zu sein. Dies sollte überprüft werden.

Zu Z 13 (§ 11 Abs. 3):

Gemäß der im zweiten Satz vorgeschlagenen Ermächtigung kann ein Bescheid nach dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 3 schon vor dessen Inkrafttreten „erlassen“ werden, jedoch „frühestens mit 1. Juli 2018 in Kraft treten“.

Ein Bescheid wird mit dessen Zustellung bzw. Verkündung „erlassen“ (§ 62 AVG). Im Bescheidspruch kann grundsätzlich ein vom Zeitpunkt der Bescheiderlassung abweichendes „Wirksamwerden“ des Bescheides angeordnet werden (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 62 Rz 12f). Ein solches abweichendes Wirksamwerden ändert aber nichts daran, dass die Rechtsmittelfrist ab Erlassung des Bescheides zu laufen beginnt (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 63 Rz 102). Die Erhebung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid kann daher nicht erst ab Beginn eines allfällig angeordneten späteren Wirksamwerdens des Bescheides, sondern muss ab Erlassung (innerhalb der damit beginnenden Rechtsmittelfrist) erfolgen.

Somit stellt sich die Frage, welche Rechtslage im Rechtsmittelverfahren maßgeblich wäre. Nach ständiger Judikatur des VwGH haben Rechtsmittelbehörden bzw. die Verwaltungsgerichte nämlich im Allgemeinen das im Zeitpunkt der Erlassung der Rechtsmittelentscheidung geltende Recht anzuwenden (vgl. VwSlg. 9315 A/1977; VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076; 14.7.2014, Ra 2014/20/0069). Dies gilt zwar etwa dann nicht, wenn in Übergangsbestimmungen der jeweils maßgeblichen Verwaltungsvorschriften (zu deren Relevanz vgl. VwGH 24.4.2012, 2009/11/0212) anderes angeordnet ist. Den bisherigen entsprechenden Entscheidungen lagen jedoch Übergangsbestimmungen zugrunde, in denen die Weitergeltung der vorherigen Rechtslage angeordnet war (vgl. etwa VwGH 21.2.2014, 2013/06/0057). Unklar erscheint, ob die in der vorgeschlagenen Bestimmung angeordnete Ermächtigung des Bundesministers für Justiz zur Erlassung von Bescheiden vor Inkrafttreten der maßgeblichen Bestimmungen auch generell als Regelung über die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen verstanden werden kann. Im Hinblick darauf sollte die Anordnung geprüft und gegebenenfalls klarer formuliert werden.

Zu Art. 11 (Änderung des Heimaufenthaltsgesetzes):

Zu Z 6, 7 (§ 8):

Angemerkt wird, dass das Zitat im geltenden § 8 Abs. 2 – es lautet: „(§ 1 VSPBG)“ – nach Inkrafttreten der Änderung des Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz ins Leere ginge. Dies sollte überprüft werden.

Zu Art. 12 (Änderung der Notariatsordnung):**Zu Z 5 (§ 140h) (Datenschutz):**

Vorweg wird bemerkt, dass der Zweck der Eintragung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis im Gesetzesentwurf nicht angegeben wurde. Es wäre daher im Gesetzesentwurf näher darzulegen, welchem Zweck das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis überhaupt dient.

Weiters stellt sich die Frage, wer im Rahmen der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) des Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnisses ist. Nachdem den Auftraggeber diverse datenschutzrechtliche Pflichten treffen, sollte dies im Gesetz eindeutig festgelegt werden.

Auch sollten konkrete Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 vorgesehen werden und – sofern sich diese nicht bereits aus anderen Bestimmungen ergeben – entweder im Gesetz selbst oder in einer Verordnung festgelegt werden (siehe etwa § 10 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, sowie § 19 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002).

Hinsichtlich Abs. 5 des Entwurfes sollte zumindest in den Erläuterungen genauer angeführt werden, wie die Bescheinigungspflicht bei der Eintragung durchgeführt wird und ob auch eine Dokumentation der vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse erfolgt.

Abs. 8 des Entwurfes regelt die Einsichtnahme über Anfrage von verschiedenen Behörden in das Verzeichnis. Es wäre daher näher auszuführen, in welcher Form (zB elektronisch über Internet) die Einsicht in das Verzeichnis von der Österreichischen Notariatskammer gewährt wird. Dazu wären die jeweils entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Weiters darf sich die Einsichtnahme iSd des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur auf solche Daten erstrecken, die für den Zweck der Einsichtnahme benötigt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu § 246 ABGB:**

In der Anmerkung zu Abs. 1, 6. Satz müsste es „die Voraussetzungen des § 268“ lauten.

Zu § 280 ABGB:

In der Anmerkung zu Abs. 3, 5. Satz fehlt die Angabe der Zahl der Ziffer im Zitat. Dies wäre zu ergänzen (wohl um Z 1).

Zu § 121 AußStrG:

In der Anmerkung zu Abs. 3, 1. Satz müsste es „des geltenden § 121 Abs. 3 AußStrG“ lauten.

Zu § 122 AußStrG:

In der Anmerkung zu Abs. 4 müsste es „dem geltenden § 122 Abs. 4 zweiter Satz AußStrG“ lauten.

Zu § 127 AußStrG:

Um Unklarheiten von vornherein auszuschließen wird angeregt, in der Anmerkung zu Abs. 1 dem Zitat am Ende des Absatzes „ABGB“ anzufügen.

Zu § 2 ESchuVG:

Im zweiten Absatz müsste das erste Zitat im dritten Spiegelstrich „§ 26 Abs. 1 Z 3 VAG 2016“ und das Zitat im vierten Spiegelstrich „§ 26 Abs. 1 Z 1 VAG 2016“ lauten.

Zu § 37 UbG:

Die ersten beiden Zitate müssten „§§ 252 Abs. 3, 253 Abs. 3“ lauten.

Im Hinblick darauf, dass die Bestimmung um „starke Schmerzen“ ergänzt wurde, sollte (um allfällige Unklarheiten hinsichtlich ihrer Auslegung auszuschließen) überprüft werden, ob die Feststellung, dass eine „inhaltliche Änderung ... nicht bezweckt“ sei, abgemildert werden sollte.

Zu § 134 NO:

§ 134 Abs. 2 NO enthält in der mit heutigem Tage geltenden Fassung 16 Ziffern (da auf Z 15 eine Z15a folgt).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Vorbemerkung:

Angemerkt wird, dass die Formatierung der Artikelüberschriften nicht den Layoutierungsvorgaben entspricht. Sie sollten entsprechend angepasst werden.

Ferner wird angemerkt, dass es keinen Art. 13 gibt.

Angeregt wird, im Interesse der Einheitlichkeit, in den Novellierungsanordnungen generell statt „Wendung“ das Wort „Wortfolge“ zu verwenden.

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches):

Zur Überschrift:

Das Zitat in der Überschrift sollte „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs“ lauten.

Zum Einleitungssatz:

Die Fundstelle der letzten Änderung ist noch einzufügen.

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 3):

Nach den Erläuterungen normieren die vorgeschlagenen Bestimmungen bereits die, für schutzberechtigte Personen iSv Abs. 1 notwendigen, „institutionalisierten Vertretungsmodelle“. Diese müssen daher nicht erst durch das Gesetz „vorgesehen“ werden. Angeregt wird daher, die Bestimmung wie folgt zu formulieren: „Personen im Sinn des Abs. 1 haben einen Vertreter (§ 1034), soweit sie ...“.

Im letzten Satz sollte es anstatt „heißen schutzberechtigte Personen“ „sind schutzberechtigte Personen“ lauten.

Zu Z 13 (§ 164 Abs. 1):

Im Hinblick darauf, dass der zweite Satz des § 164 Abs. 1 durch die vorgeschlagenen Sätze ersetzt werden sollen, sollte die Novellierungsanordnung wie folgt lauten: „*In § 164 Abs. 1 entfällt der zweite Satz und werden dem ersten Satz die folgenden Sätze angefügt.*“

Zu Z 15 (§ 173 Abs. 1):

Im Hinblick darauf, dass die Wortfolge „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ zwei Mal in § 173 Abs. 1 vorkommt, wird angeregt die Novellierungsanordnung insofern zu

präzisieren, etwa wie folgt „... und die beiden Wortfolgen ‚Einsichts- und Urteilsfähigkeit‘ jeweils durch das Wort ...“

Zu Z 34 (Paragrafenüberschrift zu § 214):

Nach der Novellierungsanordnung (sowie den Erläuterungen) erscheint unklar, ob die vorgeschlagene Paragrafenüberschrift zur bestehenden Überschrift zu § 214 hinzutritt oder diese ersetzen soll. Dies sollte klargestellt werden. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit müsste die Überschrift zudem mit „b) ...“ beginnen.

Zu Z 36 (Paragrafenüberschrift zu § 215):

Die erste Anmerkung zu Z 34 gilt sinngemäß.

Zu Z 49 (§§ 240 bis 284):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*Die §§ 240 bis 284 samt Überschriften lauten:*“.

Im Hinblick darauf, dass das gesamte sechste Hauptstück neu gefasst und strukturiert wird, sind auch die entsprechenden Änderungen des Inhaltsverzeichnisses anzuordnen.

Zu § 240:

Angeregt wird, das Wort „sollen“ in der Bestimmung zu streichen, sodass die betreffende Wortfolge lautet: „... können möglichst selbständig, ... am rechtlichen und geschäftlichen Verkehr teilnehmen können.“ (vgl. LRL 35). Zudem könnte klarer hervorgehoben werden, dass – wie aus den Erläuterungen hervorgeht – das Ausmaß der Selbstbestimmung von den individuellen Möglichkeiten der betroffenen Person abhängt. Etwa wie folgt (in Anlehnung an die Formulierung im vorgeschlagenen § 242 Abs. 2): „können im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten selbständig, erforderlichenfalls durch entsprechende Unterstützung, am rechtlichen und geschäftlichen Verkehr ...“.

Zu § 244 Abs. 4:

Angeregt wird, die Bestimmung aus Gründen der besseren Verständlichkeit umzuformulieren, etwa wie folgt: „Mehrere Erwachsenenvertreter für eine Person können nur unter der Voraussetzung, dass diese über einen jeweils unterschiedlichen Wirkungsbereich verfügen, eingesetzt und im Österreichischen

Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden. Diese Voraussetzung gilt nicht für Vorsorgebevollmächtigte.“

Zu § 245:

Nach den Erläuterungen wird in den Abs. 1 bis 3 der Beginn der einzelnen Vertretungsformen geregelt. Sofern daher auch in Abs. 3 letztlich das „Entstehen“ der (gerichtlichen) Erwachsenenvertretung geregelt sein soll, wird angeregt, die Regelung entsprechend umzuformulieren, etwa wie folgt: „Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung entsteht mit der Bestellung des Vertreters durch das Gericht.“ Damit könnten auch allfällige Auslegungsschwierigkeiten im Hinblick auf die unterschiedliche Wortwahl (in Abs. 2 und Abs. 3) von vornherein vermieden werden.

Zu § 248:

Angeregt wird, Abs. 3 Z 1 durch das Wort „vertretene“ zwischen „entscheidungsfähige“ und „Person“ zu präzisieren.

Zu § 250:

Angeregt wird, in Abs. 1 das Wort „kann“ durch das Wort „darf“ zu ersetzen (vgl. LRL 34).

Zu § 255:

Die Anmerkung zu § 250 gilt sinngemäß.

Zu § 256:

Die Anmerkung zu § 250 gilt sinngemäß.

Zu § 271:

Angeregt wird, in Abs. 2 vor dem Wort „Erwachsenenvertreter“ das Wort „gerichtlicher“ einzufügen.

Zu § 272:

Anstatt „bzw.“ sollte „oder“ verwendet werden (vgl. LRL 26).

Zu § 276:

In Abs. 1 3. Satz müsste es „..., so istsind darüber hinaus pro Jahr zwei Prozent des Mehrbetrags an Entschädigung zu gewähren.“ lauten.

Zu § 277:

Der 2. Satz in Abs. 2 ist aufgrund eines fehlenden Wortes zwischen den Wortfolgen „jenen ihres gesetzlichen Vertreters“ und „einer ebenfalls von diesem vertretenen anderen ... Person“ unverständlich. Im Hinblick auf den intendierten Norminhalt könnte etwa ein „oder“ eingefügt werden.

Zu § 279:

Soweit der Ermessensspielraum des Gerichts bei der Auswahl eines Kurators weitgehend jenem bei der Auswahl eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters entsprechen soll, wird angeregt, Abs. 1 wie den vorgeschlagenen § 273 Abs. 1 („Bei der Auswahl ... ist ... Bedacht zu nehmen.“) zu formulieren (um allfällige unintendierte Auslegungsdivergenzen von vornherein zu vermeiden).

Zu Z 60 (§ 1503 Abs. 8):

In der Z 1 sollte die Wortfolge „die Aufhebung“ durch die Wortfolge „der Entfall“ ersetzt werden.

In Z 3 fehlt vor „310“ das §-Zeichen.

Zu Art. 2 (Änderung des Ehegesetzes):**Zu Z 10 (§ 40 Abs. 4):**

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*In § 40 Abs. 4 wird das Wort ‚geschäftsunfähig‘ durch die Wortfolge ‚nicht entscheidungsfähig‘ ersetzt und entfällt die Wortfolge, oder in dem der Mangel der Vertretung aufhört*“.

Zu Z 12 (§ 47):

Aus der Novellierungsanordnung ergibt sich nicht, dass die Überschrift „B. Ehescheidungsgründe“ ebenfalls neu eingefügt werden soll. Der entsprechende Passus sollte daher entfallen und besser nach Z 12 eine neue Novellierungsanordnung eingefügt werden, mit der diese Überschrift eingefügt wird (zB „*Vor § 49 wird die Überschrift ‚B. Ehescheidungsgründe‘ eingefügt.*“).

Zu Z 13 (§ 50):

Angemerkt wird, dass zur (bestehenden) Überschrift „II. Scheidung aus anderen Gründen“ ein Punkt I. fehlt. Dies sollte gegebenenfalls bereinigt werden.

Zu Z 16 (§ 131):

In der Überschrift sollte die Wortfolge „ab 1. Juli 2018“ gestrichen werden. In der Z 1 sollte die Wortfolge „die Aufhebung“ durch die Wortfolge „der Entfall“ ersetzt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes):Zu Z 2 (§ 13):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt umformuliert werden: „*Der bisherige Text des § 13 erhält die Absatzbezeichnung ,(1)‘. Folgender Abs. 2 wird angefügt:“*

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 2 Z 2):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „§ 14 Abs. 2 Z 2 entfällt“.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 3):

Die Anmerkung zu Z 5 gilt sinngemäß.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 4):

Die Anmerkung zu Z 4 gilt sinngemäß.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „In“ gestrichen werden.

Zu Z 12 (§ 45 Abs. 3):

Angeregt wird, die Bestimmung wie folgt zu formulieren: „*Die §§ 4 samt Überschrift, 13, 14, 15 und 19 sowie die Überschrift vor § 4 in der Fassung ...“.*

Zu Art. 4 (Änderung des Namensänderungsgesetzes):Zum Einleitungssatz:

Angemerkt wird, dass die Fundstelle der letzten Änderung noch einzufügen ist.

Zu Z 1 (§ 1):

Angeregt wird, das Wort „begehren“ im vorgeschlagenen Abs. 2 und Abs. 3 (insbesondere im Hinblick auf das Wort „Antrag“ in Abs. 1) durch das Wort „beantragen“ zu ersetzen.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 8):

Die Wortfolge „vor § 4“ sollte gestrichen werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes):

Zur Überschrift:

Der Titel des Gesetzes lautet richtig „Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz“.

Zu Art. 6 (Änderung des Außerstreitgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Die letzte Änderung des Außerstreitgesetzes erfolgte durch BGBI. I Nr. 50/2016.

Zu Z 8 (§§ 117 bis 131):

Vorbemerkung:

Im Hinblick darauf, dass der 9. Abschnitt einen neuen Titel erhält, ist auch die entsprechende Änderung des Inhaltsverzeichnisses anzuordnen.

Zu § 119a:

Abs. 3 sollte wie folgt umformuliert werden: „... dass sie sich ohne ihre psychische Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit Kenntnis von deren Inhalt verschaffen könnte.“

Zu § 120:

Angeregt wird, in Abs. 2 letzter Satz das Wort „bzw.“ durch „und“ zu ersetzen (vgl. LRL 26).

Zu § 131:

Das Zitat in Abs. 1 erster Satz müsste „§ 1 ESchuVG“ lauten.

Dies gilt sinngemäß für das Zitat in Abs. 2 erster Satz („§ 1 ESchuVG“).

Der erste Satz in Abs. 4 sollte wie folgt umformuliert werden: „In den in Abs. 1 bis 3 geregelten Verfahren...“.

Zu § 131a:

In Z 1 lit. d müsste es „pflegschaftsgerichtliche Genehmigungen“ lauten.

Zu Z 14 (Abschnittsüberschrift):

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „*Die Überschrift des 10. Abschnitts lautet „Vermögensrechte schutzberechtigter Personen“.*

Zu Z 15 (§ 132):

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „*Die Überschrift des § 132 entfällt. § 132 lautet:“*

Zu Z 16 (§ 132a):

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „*Der bisherige Text des § 132 erhält die Paragraphenbezeichnung § 132a und die Überschrift „Genehmigung von Rechtshandlungen in der Vermögenssorge“. Der erste Satz des bisherigen § 132 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ersetzt.“*

Zu Z 18 (§ 133):

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „*Die Überschrift des § 133 lautet ...“.*

Zu Z 27 (§ 137 Abs. 2):

Angeregt wird, auch die Wortfolge „den Pflegebefohlenen“ durch die Wortfolge „die schutzberechtigte Person“ zu ersetzen.

Zu Z 35 (Überschrift zu § 145a):

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „*Die Überschrift des § 145a lautet:“.*

Zu Z 36 (§ 145a Abs. 3):

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „Dem § 145a wird folgender Abs. 3 angefügt.“.

Zu Art. 7 (Änderung der Zivilprozessordnung):

Zu Z 5 (§ 30 Abs. 2a):

In dem in der vorgeschlagenen neuen Wortfolge angeführten Zitat fehlt die Angabe des Gesetzes (da im Hinblick auf den inhaltlichen Zusammenhang nicht davon auszugehen ist, dass es sich um ein Binnenzitat handelt).

Zu Art. 8 (Änderung der Jurisdiktionsnorm):

Zum Einleitungssatz:

Das Zitat der letzten Änderung der Jurisdiktionsnorm lautet richtig: „BGBI. I Nr. 87/2015“.

Zu Z 1 (§ 20 Abs. 1 Z 3):

Da davon auszugehen ist, dass der Ausschluss eines Richters nur Angelegenheiten betrifft, die von ihm vertretene schutzberechtigte Personen betreffen, wird angeregt, die vorgeschlagene neue Wortfolge konkreter und daher beispielsweise wie folgt zu formulieren: „der von ihnen vertretenen schutzberechtigten Personen“.

Zu Z 5 (§ 109a):

In den vorgeschlagenen Zitaten fehlt die Angabe des Gesetzes (da im Hinblick auf den inhaltlichen Zusammenhang nicht davon auszugehen ist, dass es sich um ein Binnenzitat handelt).

Zu Art. 9 (Änderung des Bundesgesetzes über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern):

Zu Z 3 (§ 1a):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Nach § 1 wird folgender § 1a angefügt:“.

Zu Z 4 (§§ 2 bis 4e):

Zu § 3:

Angeregt wird, den ersten Satz im Abs. 2 im Hinblick auf die Wortfolge „soll vornehmlich gerichtliche Erwachsenenvertretungen für Personen führen“ sprachlich abzuändern (zB durch Ersetzung des Wortes „führen“ durch „durchführen“ oder

durch Umformulierung etwa dergestalt: „soll vornehmlich für jene Personen zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt werden, die ...“).

Im letzten Satz von Abs. 3 sollte es „Bewohnervertretern“ lauten.

Zu § 4:

Im Hinblick darauf, dass der Verein die betroffene Person selbst nicht „bei der Wahrnehmung (ihrer) Aufgaben“ beraten wird, wird angeregt, Abs. 2 aus Gründen der besseren Verständlichkeit sprachlich umzuformulieren, etwa wie folgt: „... die betroffene Person selbst, sowie nahestehende und sonstige geeignete Personen, die als Erwachsenenvertreter tätig sind, und Vorsorgebevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ...“.

Zu § 4a:

In Abs. 1 Z 3 müsste es „Bbetroffenen Person“ lauten.

Angeregt wird, die Z 4 bis 6 im Hinblick auf den Einleitungssatz („... abzuklären, ...“) sprachlich umzuformulieren.

Im Hinblick auf den Zweck des Abs. 4 wird angeregt, die Wortfolge „darauf Bedacht zu nehmen“ um eine klarere Formulierung (etwa „abzuklären“) zu ersetzen.

Zu Art. 10 (Änderung des Unterbringungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das erste Zitat müsste „BGBl. Nr. I 155/1990“ lauten.

Zu Z 9 (§ 37):

Im Hinblick auf die bisherige Bestimmung und aus Gründen der Klarheit wird angeregt, nach der Wortfolge „starke Schmerzen“, die Wortfolge „des Kranken“ einzufügen.

Zu Art. 11 (Änderung des Heimaufenthaltsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Die letzte Änderung des Heimaufenthaltsgesetzes erfolgt mit BGBl. I Nr. 18/2010.

Zu Art. 12 (Änderung der Notariatsordnung):**Zum Einleitungssatz:**

Die letzte Änderung der Notariatsordnung erfolgte mit BGBl. I Nr. 50/2016.

Zu Z 3 (§ 134 Abs. 2):

Im Hinblick darauf, dass die geltende Regelung eine Z 15a enthält, sollte die vorgeschlagene Z 16 besser nach dieser und nicht bereits – wie derzeit vorgesehen – nach der Z 15 eingefügt werden. Zudem wird angeregt, die Novellierungsanordnung wie folgt zu formulieren: „Nach § 134 Abs. 2 Z 15a wird folgende Z 16 eingefügt:“.

Zu Z 4 (§ 134a):

Angemerkt wird, dass in der geltenden Bestimmung nach der Wortfolge „Das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis“ in Klammern die Abkürzung „ÖZVV“ genannt wird und in der Folge nur mehr vom ÖZVV die Rede ist. Im Hinblick darauf, dass diese Abkürzung auch in den Erläuterungen verwendet wird, wird angeregt, zu prüfen, ob diese ebenfalls (wie bisher) im Normtext vorkommen soll.

Im Hinblick darauf, dass nur das Pflegschaftsgericht oder aber Notare, Rechtsanwälte oder ein Erwachsenenschutzverein die jeweils für sie vorgesehenen Eintragungen vornehmen können und diese auch vornehmen müssen (vgl. die vorgeschlagenen §§ 263 Abs. 1, 267 Abs. 1, 270 Abs. 1 ABGB, § 126 Abs. 2 AußStrG), wird angeregt, die Bestimmung insoweit umzuformulieren. Sie könnte etwa lauten: „Eintragungen im ... nach ... sind vom Pflegschaftsgericht vorzunehmen. Eintragungen nach ... sind von einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein vorzunehmen.“

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „Nach § 134 wird folgender § 134a samt Überschrift eingefügt:“.

Zu Z 5 (§ 140h):

In Abs. 2 Z 6 müsste es „der Widerruf der Erwachsenenvertreterverfügung“ lauten.

Im Zitat in Abs. 8 wird auf § 22 Abs. 1 Z 3 bis 8 BPGG verwiesen. § 22 Abs. 1 BPGG enthält jedoch nur die Z 1 bis 5. Dies sollte überprüft bzw. richtiggestellt werden.

Zu Z 8 (§ 189):

Es sollte überprüft werden, ob tatsächlich der gesamte Text des § 189 – der aus drei Absätzen besteht – zu einem einzigen Abs. 1 zusammengefasst werden soll.

Zu Art. 14 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):**Zur Überschrift:**

Bei der Änderung der Rechtsanwaltsordnung handelt es sich um Art. 13. Die nachfolgenden Artikel sollten dem angepasst werden.

Zum Einleitungssatz:

Die letzte Änderung der Rechtsanwaltsordnung erfolgte mit BGBI. I Nr. 50/2016.

Zu Z 2 (§ 10b):

Zwischen „lit.“ und „o“ sollte ein geschütztes Leerzeichen eingefügt werden.

Zu Art. 15 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Die letzte Änderung des Gerichtsgebührengesetzes erfolgte mit BGBI. I Nr. 160/2015.

Zu Z 7 (Z 65):

In der mit heutigem Tage geltenden Fassung enthält Art. VI 62 Ziffern. Es sollte überprüft werden, ob nicht Z 63 (statt Z 65) angefügt werden sollte.

Zu Art. 16 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Die letzte Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes erfolgte mit BGBI. I Nr. 156/2015.

Zu Z 2 (§ 19a):

In der derzeit geltenden Fassung enthält § 19a 15 Absätze. Die Inkrafttretensbestimmung wäre daher als Abs. 16 (nicht als Abs. 7) anzufügen. Dies

sollte in der Novellierungsanordnung ergänzt und in der vorgeschlagenen Bestimmung richtiggestellt werden.

Zu Art. 17 (Sonstiges Inkrafttreten):

Es wird neuerlich darauf hingewiesen, dass der zeitliche Geltungsbereich von Rechtsvorschriften in der Stammvorschrift geregelt werden sollte und die Novelle selbst generell nur Bestimmungen enthalten sollte, mit welchen ein Gesetz oder eine Verordnung aufgehoben, abgeändert oder ergänzt wird (vgl. LRL 66 und 75). Das gilt umso mehr dann, wenn die betreffenden Stammgesetze ohnedies bereits In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmungen enthalten, die entsprechend ergänzt werden könnten.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Im Hinblick darauf, dass der vorgeschlagene Entwurf auch Änderungen der Notariatsordnung und der Rechtsanwaltsordnung enthält, wäre nach „Zivilrechtswesen“ noch der Tatbestand „Angelegenheiten der Notarinnen und Notare, der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ einzufügen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015¹ (betreffend Legistische Richtlinien;

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

Dementgegen werden vorliegend, ungeachtet der Neunummerierung der §§ 268 ff ABGB, einander ausschließlich gleich nummerierte Gliederungseinheiten gegenübergestellt, was offensichtlich dem Sinn einer Textgegenüberstellung nicht entspricht. Vielmehr wären den geltenden §§ 268 bis 278 ABGB, unter Berücksichtigung der inhaltlichen Entsprechungen (zB § 268 aF ≈ § 271 nF, § 274 Abs. 1 aF ≈ § 273 Abs. 2 nF, § 276 Abs. 2 bis 4 aF ≈ Abs. 3 bis 5 nF, § 277 aF ≈ § 282 Abs. 2 nF, § 278 aF ≈ § 284 nF), die vorgeschlagenen §§ 271 bis 284 ABGB gegenüberzustellen.

- Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine (exakte) Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch *Kursivschreibung* hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

Um diesen Anforderungen ohne größeren Aufwand entsprechen zu können, wird – wie bereits im zitierten Rundschreiben – dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen² und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Im Sinne des zitierten Rundschreibens hätten weiters Hinweise wie „aufgehoben“ und „entfällt“ zu unterbleiben.

² Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

14. September 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt